

# Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 5. November 2024  
Nr. 712

24	EA 17	62
----	-------	----

## **Einfache Anfrage von Ursula Senn-Bieri vom 11. September 2024 „Selektives Obligatorium Vorschulische Sprachförderung“**

### **Beantwortung**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Kanton Thurgau verfügt ein Viertel der in den Kindergarten eintretenden Kinder über ungenügende Kenntnisse der Schulsprache Deutsch. Mit der Einführung des selektiven Obligatoriums der vorschulischen Sprachförderung (SOVS) sollen der Eintritt in den Kindergarten erleichtert und damit die Kindergartenlehrpersonen entlastet werden. Dies kommt allen Kindergartenkindern zugute und die Bildungschancen können damit für alle Kinder erhöht werden.

Die neuen § 41b und § 41c des Gesetzes über die Volksschule (VG; RB 411.11) sowie die § 28a und § 28b der Volksschulverordnung (VSV; RB 411.111) traten am 1. Januar 2024 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt hin erliess das Departement für Erziehung und Kultur (DEK) die Richtlinie für die vorschulische Sprachförderung. Das Amt für Volksschule (AV) und die Fachstelle für Kinder-, Jugend- und Familienfragen (KJF) erhielten den Auftrag für die Einführung des SOVS. Für die Umsetzung sind die Schulgemeinden verantwortlich. Die Kosten werden vom Kanton Thurgau und den Schulgemeinden getragen.

### **Fragen 1 und 2**

- 1: Konnte der Bedarf an Plätzen für die alltagsintegrierte Sprachförderung für 800 Kinder für das laufende Schuljahr abgedeckt werden?**
- 2: Wenn nein, welche Massnahmen sind geplant, damit schnellstmöglich genügend Plätze für die frühe Sprachförderung zur Verfügung stehen?**

Das AV führte in den vorbereitenden Arbeiten zum SOVS eine Bedarfsanalyse durch und rechnete mit einem durchschnittlichen Bedarf von 25 % bis 30 %, wobei von grossen regionalen Unterschieden ausgegangen wurde. Die 72 Schulgemeinden wurden auf die bevorstehende Aufgabe geschult, orientierten sich zusätzlich an ihren internen Erfahrungswerten und planten die Platzzahl entsprechend.

Das aktuelle Monitoring zeigt, dass die Schulgemeinden diese Aufgabe bewältigen konnten. In sieben Schulgemeinden mussten keine Kinder in Angebote platziert werden. Dafür mussten elf Schulgemeinden für mehr als ein Drittel der erhobenen Kinder ein Angebot bereitstellen. Erfreulicherweise konnten bereits im ersten Betriebsjahr alle Kinder in ein Förderangebot platziert werden. Dies ist dem sehr hohen Engagement der einzelnen Schulgemeinden zu verdanken, die teilweise kurzfristig und selbständig zusätzliche Angebote aufbauten.

### **Frage 3: Was gedenkt der Regierungsrat zu tun, dass allen Eltern die Nutzung von Bildungsangeboten im Frühbereich (z.B. Spielgruppen) niederschwellig zur Verfügung steht?**

Der Kanton Thurgau orientiert sich bei der Frühen Förderung am „Konzept Frühe Förderung Kanton Thurgau 2020–2024 (verlängert bis 2027)“. Eine bedarfsgerechte Bereitstellung von Angeboten der Frühen Förderung liegt in der Verantwortung der Politischen Gemeinden. Spielgruppenangebote werden in der Regel von Privaten und Vereinen angeboten und sind niederschwellig für alle Familien zugänglich. Die Angebote richten sich nach dem Bedarf in den Gemeinden und Regionen. Seit einigen Jahren werden vom Kanton Spielgruppen gezielt gefördert. Diese Massnahmen stützen sich auf die Handlungsfelder 2 (MN 2.1b: Befristete subsidiäre Finanzierung kantonaler und kommunaler Projekte) und 4 (MN 4.2a: Weiterentwicklung der Spielgruppen) des Konzepts Frühe Förderung.

### **Frage 4: Gibt es Qualitätsanforderungen an die Vereine und Institutionen, die alltagsintegrierte Sprachförderung anbieten?**

Die Qualitätsanforderungen für die Anbieter alltagsintegrierter Sprachförderung im Rahmen des SOVS sind im Anhang 1 „Vorgaben für die Angebote vorschulischer Sprachförderung“ der Richtlinie für die vorschulische Sprachförderung geregelt. Das Betreuungsverhältnis richtet sich nach den Empfehlungen des Schweizerischen Spielgruppen-

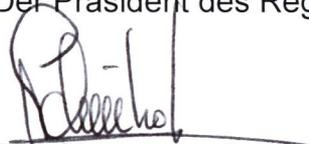
3/3

LeiterInnen-Verbands. Spielgruppen müssen ein pädagogisches Konzept erstellen und selbst Qualitätsarbeit leisten. Die Gruppenleitung muss mindestens eine Weiterbildung zur vorschulischen Sprachförderung im Umfang von 16 Stunden absolvieren. Zusätzlich müssen alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mindestens zwei Stunden Weiterbildung pro Jahr absolvieren. Ausserdem stellen die Anbieter eine kontinuierliche Fachentwicklung sicher, die zum Beispiel in einem pädagogischen Konzept abgebildet wird.

**Frage 5: Wie wird die Qualität der alltagsintegrierten Sprachförderung gesichert?**

Für die Qualitätssicherung und die eigene Qualitätsarbeit sind die Anbieter alltagsintegrierter Sprachförderung verantwortlich. Die Qualitätskontrolle und die weitere Sicherung der Qualitätsarbeit ist in der Verantwortung der Schulgemeinden. Der Kanton empfiehlt den Schulgemeinden, die Qualitätssicherung in der Leistungsvereinbarung abzubilden.

Der Präsident des Regierungsrates



Der Staatsschreiber

